

Die Führungsverantwortlichen bei der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung müssen vermehrt feststellen, dass der Druck auf den öffentlichen Haushalt auch zunehmend einen Einfluss auf die Durchführung der beruflichen Vorsorge ausübt. Die bestehenden Rechtsgrundlagen und die teilweise noch traditionellen Strukturen erschweren es, rechtzeitig die notwendigen Korrekturen bei der Vorsorgeeinrichtung durchzuführen. Besonders bei der Vermögensanlage war es bis vor kurzem üblich, dass der grösste Teil des Vermögens innerhalb der Körperschaft angelegt wurde. Mit dieser Anlagestrategie konnten jedoch keine überdurchschnittlichen Vermögenserträge erzielt werden, was auch erklärt, weshalb der Deckungsgrad bei den meisten korrekt finanzierten Kassen um 100 Prozent liegt. Das ist für eine selbständige Vorsorgeeinrichtung ohne staatliche Garantie und ohne genügend Wertschwankungsreserven, keine gute Voraussetzung ihre Leistungsverpflichtung auch in Zukunft zu erfüllen.

Es ist jedoch erklärtes Ziel der meisten öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, nach der Ausfinanzierung von Deckungslücken und der Bildung von Wertschwankungsreserven rechtlich selbständig zu werden und dafür auf eine Staatsgarantie zu verzichten. Hier ist das kantonale oder kommunale Parlament gefordert seine Führungsaufgabe wahrzunehmen. Um den Schritt zur Verselbständigung einzuleiten, muss die Gesetzgebung für die Vorsorgeeinrichtung von der Körperschaft geändert werden. Die Praxis zeigt, dass dies mit viel Aufwand verbunden ist, und der Ausgang der parlamentarischen Auseinandersetzung bis zur Verabschiedung ungewiss bleibt. Die beste Voraussetzung für eine Zustimmung des Parlaments und die Verselbständigung ist, wenn die Vorsorgeeinrichtung ausfinanziert ist und über die notwendigen Reserven verfügt. Damit dieser Prozess unter guten Bedingungen ablaufen kann, ist es nötig, dass die öffentliche Meinung positiv beeinflusst wird und keine negativen Meldungen die politischen Gremien verunsichert. Die rechtlich unselbständige Vorsorgeeinrichtung kann hier nur beschränkt Einfluss nehmen, weil die staatliche Körperschaft für die berufliche Vorsorge zuständig ist und deshalb auch die Vorsorgeeinrichtung nicht eigenständig wahrgenommen wird.

Eine weitere wichtige Voraussetzung ist, dass die übergeordneten staatlichen Bedingungen für die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen stimmen. Die Aufsichtsbehörde ist beispielsweise verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die berufliche Vorsorge zu überwachen. Bei staatlichen Vorsorgeeinrichtungen ist sie jedoch nur beschränkt handlungsfähig. Besonders bei den kantonalen Behörden ist diese Situation unbefriedigend. Der Finanzdirektor ist zum Beispiel zuständig für die Sanierung der Staatsfinanzen und gleichzeitig oberste Chef der Pensionskasse und des Personalwesens. Auch wenn dieses Amt von einem anderen Regierungsmitglied ausgeübt würde, wäre der Interessenkonflikt wegen des Kollegialitätsprinzips der gleiche. Dazu kommt, dass die heutige BVG-Aufsichtsbehörde ebenfalls ein kantonales Amt ist. Auch hier muss der Grundsatz der Gewaltentrennung gelten.

Die Entwicklung der beruflichen Vorsorge bei der öffentlichen Hand hat auch eine Signalwirkung auf die übrigen Vorsorgeeinrichtungen. Der Gesetzgeber muss sich bei der Umsetzung der beruflichen Vorsorge dieser Vorbildfunktion bewusst sein. Vorstösse auf politischer Ebene und Vorschläge von den Verbänden helfen, die Verantwortlichen in der Politik zu sensibilisieren. Die so vorliegenden Lösungsansätze erleichtern das Erkennen des Reformbedarfs und unterstützen das Bestreben, sinnvolle Korrekturen vorzunehmen und den Erneuerungsprozess einzuleiten. Die öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung hat dann die geeigneten Voraussetzungen, um das verfassungsmässige Ziel der Sicherstellung des bisherigen Lebensstandards der Arbeitnehmenden im Rentenalter zu verfolgen.